

durch überschreitet, dass er eine allein dem Gericht vorbehalten Beweiswürdigung vornimmt und seiner Beurteilung nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zu Grunde legt. Die Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ist ferner dann gerechtfertigt, wenn sich der Sachverständige nicht mit der gebotenen Sachlichkeit mit substantiierten Einwendungen gegen sein Gutachten auseinandersetzt (Beschl. v. 11. 3. 2008 – 5 W 42/08-16).

Arbeitsrecht

BAG: Einseitige Erledigungserklärung im Beschlussverfahren. Das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren kann sich auch durch ein Ereignis erledigen, das schon vor Rechtshängigkeit eingetreten ist (Urt. v. 23. 1. 2008 – 1 ABR 64/06; Abdruck vorgesehen im nächsten Heft).

BAG: Mitbestimmung bei Übernahme von Leiharbeitnehmern. Die Aufnahme von Leiharbeitnehmern in einen Stellenpool, aus dem der Verleiher auf Anforderung des Entleihers Kräfte für die Einsätze im Entleiherbetrieb auswählt, ist keine nach § 99 I BetrVG mitbestimmungspflichtige Übernahme i. S. von § 14 III 1 AÜG. Mitbestimmungspflichtig ist erst der jeweilige konkrete Einsatz von Leiharbeitnehmern im Entleiherbetrieb (Beschl. v. 23. 1. 2008 – 1 ABR 74/06).

BAG: Stellvertretung bei Abschluss eines Tarifvertrags – Teilnichtigkeit. Ein Tarifvertrag kann auch nach den Grundsätzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht wirksam zu Stande kommen oder durch Genehmigung des vollmachtlosen Handelns durch die vertretene Tarifvertragspartei wirksam werden. Eine Tarifnorm, nach welcher ein Tarifvertrag auch für nicht der Tarif schließenden Gewerkschaft angehörende Arbeitnehmer „gilt“, verletzt das Grundrecht der negativen Koalitionsfreiheit und ist deshalb unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Tarifnormen bleibt regelmäßig auf die inkriminierten Vorschriften beschränkt. § 139 EGB findet auf Tarifverträge keine Anwendung. Die Nachwirkung eines Tarifvertrags gem. § 4 V TVG ist statisch; sie erfasst nicht Änderungen des Bezugstarifvertrags, die im Nachwirkungszeitraum vereinbart werden. Beim Betriebsübergang werden auch lediglich nach § 4 V TVG nachwirkende Tarifnormen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer (§ 613a I 2 BGB) (Urt. v. 12. 12. 2007 – 4 AZR 996/06).

Strafrecht

BGH: Verfolgungsverjährung bei Auslieferung Deutscher auf Grund Europäischen Haftbefehls. Die nach deutschem Recht eingetretene Verfolgungsverjährung einer Tat, für die auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, steht der Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen auf Grund eines Europäischen Haftbefehls an die Republik Polen entgegen, selbst wenn nach polnischem Recht die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist (Beschl. v. 15. 4. 2008 – 4 ARs 22/07; Abdruck vorgesehen im nächsten Heft).

OLG Nürnberg: Tatrichterliche Strafzumessungsfehler und revisionsgerichtliche Strafaussetzung. Dass der Dieb das Diebesgut auch über längere Zeit in Besitz hat, gehört zum Bild des Diebstahls und ist daher kein tauglicher Zumessungsgrund i. S. des § 46 III StGB. Die eigene Prognoseentscheidung des Revisionsgerichts gem. § 56 I StGB ist – wegen des Erfordernisses erschöpfender individueller Gesamtwürdigung

aller bedeutsamen, aktuellen Umstände – nach der Entscheidung des *BVerfG* zur verfassungskonformen Auslegung des § 354 I a StPO (NJW 2007, 2977 [2980]) auf Ausnahmefälle beschränkt. In der Regel bedarf es tatrichterlicher Aufklärungsbemühungen (Beschl. v. 21. 5. 2008 – 2 St Ss 11/08).

Verwaltungsrecht

BVerwG: Kürzung der Versorgungsbezüge. Aus § 5 I VAHRG ergibt sich kein Schriftformerfordernis für eine Unterhaltsvereinbarung (Urt. v. 28. 2. 2008 – 2 C 44/07; Abdruck vorgesehen im nächsten Heft).

VGH München: Einwendungen im Vergütungsfestsetzungsverfahren. Stellen sich im Vergütungsfestsetzungsverfahren neben gebührenrechtlichen Fragen auch zivilrechtliche Probleme, wird der Anwalt durch § 11 V 1 RVG darauf verwiesen, seinen Anspruch vor den Zivilgerichten einzuklagen. Es genügt die bloße Erhebung einer nicht gebührenrechtlichen Einwendung, um die Titulierung der anwaltlichen Vergütung im Festsetzungsverfahren auszuschließen. Auch in sich widersprüchliches Vorbringen schießt die Annahme einer wirksamen Erhebung nicht gebührenrechtlicher Einwendungen nicht zwingend aus (Beschl. v. 30. 1. 2008 – 10 C 7/2693).

Steuerrecht

BFH: Auflösung einer Ansparrücklage. Ansparrücklagen nach § 7g III EStG können bei Gewinnermittlung durch Überschussrechnung ebenso wie bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich nur zum Ende, nicht aber während eines Wirtschaftsjahres aufgelöst werden (im Anschl. an *BFH*, DStR 2003, 1521) (Urt. v. 26. 2. 2008 – VIII R 82/05).

Nachrichten

Bundesrechtsanwaltskammer gibt Fachanwaltszahlen bekannt. In einer Pressemitteilung vom 12. 6. 2008 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die neuesten Zahlen zu den Fachanwaltschaften herausgegeben. Zum Stichtag am 1. 1. 2008 war sowohl hinsichtlich der Zahl der Fachanwaltschaften, als auch hinsichtlich der Gesamtzahl der Fachanwälte ein bemerkenswerter Zuwachs zu verzeichnen.

Nach der Einführung von vier neuen Fachanwaltschaften im Jahre 2006 und einer weiteren Fachanwaltschaft im Jahre 2007 gibt es mittlerweile 19 Fachanwaltschaften. Die Gesamtzahl der Fachanwälte stieg auf 32 747, das sind 22,29% aller Rechtsanwälte.

Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (7669), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (7474). Einen starken Zuwachs haben die im Jahr 2005 neu eingeführten Fachanwaltschaften zu verzeichnen. Als besonders interessant erweisen sich hier die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (1762), die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (1610) und die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (1540).

Weitere Informationen zum Thema „Fachanwaltschaften“ erhalten Sie im kommenden Heft!

Aktuelle Rechtsprechung zur Befangenheit eines Richters. Das Ablehnungsgesuch gegen den Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ist ein Verfahren von aktueller Brisanz. Jüngst hat *Ernst Benda* in der ZRP 2007, 267, auf eine denk-

bare Befangenheit der Gerichtsmitglieder bei der Entscheidung über die Rauchverbote hingewiesen (zit. von Süddeutsche Zeitung, 11. 6. 2008, S. 2). Dass die Bedenken hinsichtlich der Befangenheit sich aber oft als haltlos erweisen, zeigen zwei kürzlich ergangene Entscheidungen:

In unserer **Entscheidung der Woche** (KG, Beschl. v. 22. 5. 2008 – 18 WF 68/08; abrufbar unter www.njw.de) geht es um die Frage, ob eine Richterin in einem familienrechtlichen Verfahren eine Mitgliedschaft im Deutschen Juristinnenbund offen zu legen hat. Das KG hat in einer potenziellen Mitgliedschaft im Deutschen Juristinnenbund keinen Ablehnungsgrund i.S. des § 42 II ZPO gesehen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die bloße Mitgliedschaft in einem größeren Verein sei selbst dann kein genereller Ablehnungsgrund, wenn dieser Verein Prozessbeteiligter ist. Ein über die Mitgliedschaft hinausgehendes Verhalten seitens der Richterin, das Anlass gegeben hat, an ihrer Unvoreingenommenheit zu zweifeln, habe nicht vorgelegen.

Eine ebenfalls ablehnende Entscheidung des LSG Rheinland Pfalz (Beschl. v. 6. 5. 2008 – L 3 B 126/08 AS) erging u. a. auf eine Selbstanzeige einer Richterin. Diese zeigte ihre Besorgnis der Befangenheit an, nachdem ihr der Kläger in einem Verfahren körperliche Gewalt angedroht und er in dem Gericht und in ihr einen „Dreck der Gesellschaft“ gesehen hatte.

Diese Selbstanzeige erachtete das LSG Rheinland Pfalz als unbegründet. Anderenfalls habe es ein Beteiligter in der Hand, durch verbale Angriffe den zuständigen Richter von der Bearbeitung des Verfahrens auszuschließen. Zum Amt des Richters gehöre es auch, mit beleidigenden Äußerungen und Drohungen umzugehen. Die beleidigenden Äußerungen seien nicht gegen die Vorsitzende persönlich, sondern gegen die Justiz gerichtet gewesen. Das Verhalten des Klägers verlange nach geeigneten Vorkehrungen des Dienstherrn zum Schutz der Richterin und gegebenenfalls einer strafrechtlichen Prüfung.

EU-Justizminister: Beschuldigtenrechte bei Abwesenheitsentscheidungen präzisiert und gestärkt. Die Justizministerinnen und -minister der Europäischen Union haben sich am 6. 6. 2008 auf einen Rahmenbeschluss geeinigt, mit dem die Rechte der von Abwesenheitsentscheidungen im Strafverfahren Betroffenen bei der Anerkennung der Entscheidung im EU-Ausland verbessert werden. Das neue Recht erhöht die Voraussetzungen, unter denen eine Abwesenheitsentscheidung eines Mitgliedstaats von einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden muss, in dem die verurteilte Person sich aufhält.

Der neue Rahmenbeschluss ändert Vorschriften zur Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in fünf bereits geeinigten EU-Rahmenbeschlüssen zu Gunsten der Betroffenen ab. Dazu werden die Vorgaben präzisiert, mittels derer EU-einheitlich bestimmt werden kann, wann überhaupt eine Abwesenheitsentscheidung vorliegt und unter welchen Voraussetzungen ein um die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung ersuchter Staat dieser Bitte entsprechen muss bzw. wann er sich dieser verweigern kann (zu den Einzelheiten vgl. die Pressemitteilung des BMJ v. 6. 6. 2008, online abrufbar unter <http://www.bmj.de>; s. auch die in beck-blog unter der Rubrik Strafrecht eingestellte Meldung v. 8. 6. 2008, abrufbar unter <http://www.blog.beck.de>).

Deutschland hat bereits während seiner EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 intensive Bemühungen unternommen, eine Einigung zu Mindeststandards im Strafverfahren mit den übrigen Mitgliedstaaten zu erzielen, die am hinhaltenen Widerstand insbesondere eines Mitgliedstaats gescheitert sind.

Personalien

Richter am BAG Dr. Knut-Dietrich Bröhl im Ruhestand. Mit Ablauf des 31. 5. 2008 ist der Richter am BAG Dr. Knut-Dietrich Bröhl in den Ruhestand getreten. Der gebürtige Berliner trat im Mai 1971 in den Richterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Nach einer Tätigkeit als Richter beim ArbG Köln wurde Bröhl im September 1980 zum Vorsitzenden Richter am LAG ernannt. In dieser Funktion war er zunächst am LAG Düsseldorf tätig und wurde 1985 an das LAG Köln versetzt. Im Jahr 1993 folgte die Ernennung Bröhls zum Richter am BAG. Hier wurde er dem für das Kündigungsrecht zuständigen Zweiten Senat zugeteilt, dem er bis zu seinem Ausscheiden angehörte. Seit 2000 war er stellvertretender Vorsitzender dieses Senats und hat die Rechtsprechung zum Kündigungsrecht maßgeblich mit geprägt. Das Kündigungsrecht ist auch Gegenstand seiner Dissertation: Diese verfasste er unter dem Titel „Die außerordentliche Kündigung mit notwendiger Auslaufrfrist“ im Jahr 2005 an der Universität Gießen. Als Mitglied des Richterrats und langjähriger Vorsitzender des Vereins der Richterinnen und Richter des BAG hat sich Bröhl über Jahre hinweg für die Belange der Richterschaft eingesetzt.

Richter am BSG a.D. Ludwig Küster feierte den 80. Geburtstag. Richter am BSG a.D. Ludwig Küster ist am 2. 6. 2008 80 Jahre alt geworden. Nach seinem Zweiten Juristischen Staatsexamen im Oktober 1956 übte Küster bis Mai 1958 eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim LSG Nordrhein-Westfalen und beim SG Düsseldorf aus. Danach führte ihn sein Weg zum ersten Mal zum BSG. Er war dort von Mai 1958 bis Ende 1960 als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet. Seit 1961 war Küster wieder in der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens, zunächst beim SG Duisburg, seit 1965 beim LSG Nordrhein-Westfalen, tätig. 1970 folgte dann Küsters Rückkehr zum BSG, wo er zum Richter am BSG ernannt wurde. Hier gehörte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im April 1987 dem 2. Senat an, der für die Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist.

Leserbriefe

Zu BVerfG, NJW 2008, 1581: „Zeitpunkt der Beantragung von Beratungshilfe“. Sollte mit der in der Vorschau zu Heft 22 angekündigten Entscheidung des BVerfG diejenige vom 16. 1. 2008 gemeint sein, so sollte die Veröffentlichung nicht unkommentiert vorgenommen werden. Das BVerfG unterfällt dabei nämlich erheblichen Fehldeutungen und setzt sich zu einer eigenen Entscheidung in Widerspruch.

So basiert die Entscheidung auf der mehrfach angesprochenen Annahme, der Anwalt leiste Beratungshilfe. Dabei übergeht das Gericht die Legaldefinition in § 1 BerHG, die die mit dem Gesetz bezweckte Leistung als „Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten“ bezeichnet. Es handelt sich also um die Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten, nicht um die Wahrnehmung selbst. Nur die aber leistet der Anwalt.

Die Hilfe besteht in der Finanzierung dieser Leistung. Es heißt Hilfe für, nicht durch oder bei der Wahrnehmung von Rechten! So kann also ein Anwalt nicht vor der Antragstellung Beratungshilfe geleistet haben, denn er leistet nur Beratung. Falsch ist also die Formulierung in Ziff. 8 der Entscheidung, „... was der Rechtsuchende ... dem Rechtsanwalt zu dessen Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe mitzuteilen hat“. Der Anwalt trifft keine Entscheidung über die Gewährung von Beratungshilfe, sondern nur über die Beratung selbst.